

Infoblatt für Kommunen

NKI-Antragshilfe 2021

Die Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) bieten für kommunale Klimaschutzprojekte attraktive Fördermöglichkeiten. Doch insbesondere bei zweistufigen Auswahlverfahren ist die Antragstellung für Verwaltungen mit Aufwand verbunden. Um niedersächsischen Kommunen die Antragstellung zu erleichtern, bietet die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) Unterstützung bei der Erstellung von Projektskizzen für die erste Antragsstufe an - unabhängig davon, ob das Projekt später eine Förderung erhält. Die Unterstützung erfolgt durch die Finanzierung von Beratungsleistungen eines Planungsbüros zur Erstellung der Projektskizze. Im Jahr 2021 gilt dieses Angebot für drei Förderprogramme: **Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte, Klimaschutz durch Radverkehr, Innovative Klimaschutzprojekte**

Inhalt und Umfang der Antragshilfe

Die KEAN informiert Kommunen zu Fördermöglichkeiten und bietet Städten, Gemeinden und Landkreisen Unterstützung bei der Erstellung einer Projektskizze für die erste Antragsstufe an. Durch Unterstützung bei der Antragstellung möchte die KEAN die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die vielen kommunalen Ideen aus Niedersachsen eine Förderung durch den Bund erhalten und schließlich realisiert werden. Die NKI-Antragshilfe erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags.

Leistung der KEAN

Beauftragung eines Planungsbüros für bis zu zwei Beratertage mit dem Ziel die innovative Projektidee in einer ersten professionellen Projektskizze für einen Antrag beim Projektträger Jülich (PtJ) zu formulieren.

Leistung der Kommune

Im Falle einer Projektförderung, erklärt sich die Kommune damit einverstanden, dass die Projektumsetzung kommunikativ von der KEAN begleitet und als Best-Practice-Beispiel landesweit kommuniziert wird.

Im Laufe der Projektumsetzungszeit berichtet die Kommune mindestens einmal in einem KEAN-Fachforum von den Erfahrungen.

Bedingungen für eine Kooperation

1. Die Kommune muss im Land Niedersachsen ansässig sein.
2. Die Projektidee muss soweit durchdacht sein, dass eine Einschätzung zur Erfüllung der Förderbedingungen erfolgen kann.
3. Die NKI-Antragshilfe ist auf eine Kooperation je Kommune, Förderaufruf und Kalenderjahr begrenzt.
4. Die KEAN hat ein Kontingent von zehn NKI-Antragshilfen je Kalenderjahr. Nach dem Windhund-Prinzip werden die ersten Kooperationsanfragen berücksichtigt. Es gilt das Unterschriftsdatum des Kooperationsvertrages.

Ihre Ansprechpartnerin:

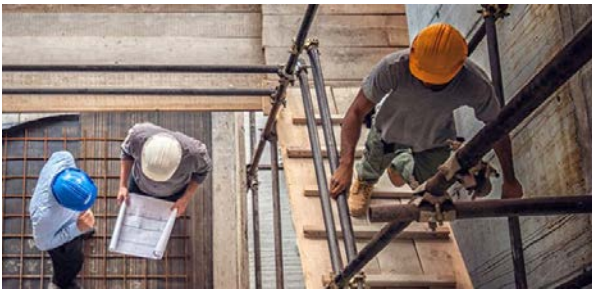
Anke Kicker

anke.kicker@klimaschutz-niedersachsen.de

Telefon: 0511- 89 70 39 28

Informationen zum Förderaufruf Klimaschutz-Modellprojekte

Das Förderprogramm hat zum Ziel, wegweisende investive Modellprojekte im kommunalen Klimaschutz zu ermöglichen. Die geförderten Projekte leisten durch ihre direkten Treibhausgas-minderungen einen Beitrag zur schrittweisen Erreichung der Treibhausgasneutralität von Kommunen und regen durch bundesweite Sichtbarkeit zur Nachahmung und Umsetzung weiterer Klimaschutzprojekte an.



© iStock/vm

Umfang der Förderung (bis 30.04.2021 +10%):

- › Bis zu 70 % Zuschuss zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Finanzschwache Kommunen 90 %). Für Skizzen, die bis April 2022 eingereicht werden, gilt eine um 10 % erhöhte Förderquote.
- › Die Mindestzuwendung beträgt 200.000 Euro, die maximale Zuwendung 10 Mio. Euro.
- › Öffentlichkeitsarbeit bis zu 30.000 Euro.
- › Projektbezogene Planungsleistungen bis zu 20 % der förderfähigen Investitionen.

Es können Projekte aus allen Bereichen des Klimaschutzes eingereicht werden. Besonders förderwürdig sind Modellprojekte aus den Bereichen:

- › Abfallentsorgung
- › Abwasserbeseitigung
- › Energie- und Ressourceneffizienz
- › Stärkung des Umweltverbands, grüne City-Logistik und Treibhausgasreduktion im Wirtschaftsverkehr
- › Smart-City (Vernetzung, Integration und intelligente Steuerung verschiedener umwelttechnischer Infrastrukturen).

Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die bereits gesetzlich vorgeschrieben sind oder gefördert

werden sowie Neubauten, Maßnahmen zur kommerziellen Stromerzeugung, Maßnahmen aus dem Bereich Elektromobilität und des Radverkehrs, Machbarkeitsstudien u.a..

Anforderungen an das Projekt:

- › Hohe Treibhausgas-minderung im Verhältnis zur Vorhabensumme
- › Verfolgung der Klimaschutzziele der Bundesregierung
- › Besonderer und innovativer konzeptioneller Qualitätsanspruch
- › Einsatz bester verfügbarer Techniken und Methoden
- › Übertragbarkeit/Replizierbarkeit des Ansatzes
- › Überregionale Bedeutung, Sichtbarkeit und bundesweite Ausstrahlungskraft.

Das Antragsverfahren

Fördermittel werden über den Projektträger Jülich (PtJ) in einem zweistufigen Verfahren beantragt. In der ersten Stufe ist eine aussagefähige Projektskizze einzureichen. Wird diese positiv bewertet, fordert der Projektträger die antragstellenden Kommunen in der zweiten Stufe zur Vorlage eines formalen und detaillierteren Förderantrags auf. Das führt dazu, dass nur die aussichtsreichsten Projektideen detailliert ausgearbeitet werden müssen.

Bis 2024 öffnet der Projektträger jeweils zwei Antragsfenster:

- › vom 1. März – 30. April
- › vom 1. September – 31. Oktober.

Antragsberechtigt sind

- › Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen,
- › Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung,
- › Kooperationen (Verbünde) von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und Hochschulen,
- › Öffentlich-rechtlich organisierte Wasserwirtschaftsverbände.

Der detaillierte Förderaufruf mit wichtigen Hinweisen zur Projektskizze findet sich unter: www.klimaschutz.de/modellprojekte

Informationen zum Förderaufruf Klimaschutz durch Radverkehr



© iStock.com / monticello

Gefördert werden investive regionale Maßnahmen mit Modellcharakter zur

- › klimafreundlichen und radverkehrsgerechten Umgestaltung des Straßenraums,
- › Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie
- › Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen.

Die Maßnahmen müssen zur Erhöhung des Radverkehrsanteils beitragen und sich deutlich von ohnehin geplanten Investitionen in die lokale Infrastruktur abgrenzen.

Umfang der Förderung (bis 2022 erhöht):

- › Kommunen erhalten bis zu 75 % Zuschuss zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Finanzschwache Kommunen 90 %).
Für Skizzen, die bis April 2022 eingereicht werden, gilt eine erhöhte Quote von 80 %, für finanzschwache Kommunen bis zu 100 %.
- › Die Mindestzuwendung beträgt 200.000 Euro, die maximale Zuwendung 20 Mio. Euro.
- › Öffentlichkeitsarbeit bis zu 30.000 Euro, begleitende Ingenieurdienstleistungen bis zu 5 % der Bauausgaben.
- › Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Grunderwerb, Machbarkeitsstudien und weitere.

Das Antragsverfahren

Fördermittel werden über den Projektträger Jülich (PtJ) in einem zweistufigen Verfahren beantragt. In der ersten Stufe ist eine aussagefähige Projektskizze einzureichen.

Wird diese positiv bewertet, fordert der Projektträger die antragstellenden Kommunen in der zweiten Stufe zur Vorlage eines formalen und detaillierteren Förderantrags auf. Das führt dazu, dass nur die aussichtsreichsten Projektideen detailliert ausgearbeitet werden müssen.

Bis 2024 öffnet der Projektträger jährlich jeweils zwei Antragsfenster:

› vom 1. März – 30. April

› vom 1. September – 31. Oktober.

Bitte beachten: Der Projektbeginn ist frühestens 12 Monate nach Skizzeneinreichung möglich.

Antragsberechtigt sind:

- › Alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, ausgenommen Bundesländer, deren Einrichtungen und landeseigene Gesellschaften (ausgenommen Hochschulen).
- › Kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit über ihre Kommunen.

Anforderungen an die Maßnahmen (Auszug):

- › Klarer, nachvollziehbarer Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen
- › Kombination unterschiedlicher investiver Maßnahmen, die integriert geplant werden (Maßnahmenbündel zzgl. ÖA und Monitoring)
- › Hohe Fördermittel- und Kosteneffizienz
- › Erhöhung des Radverkehrsanteils, ohne zulasten von Fußverkehr, ÖPNV, Aufenthalts-/Grünflächen oder Baumbestände zu gehen
- › vorgesehene Flächen müssen sich im Eigentum oder in absehbarer Verfügung befinden.
- › Bundesweite Übertragbarkeit und regionales Ausweitungspotenzial
- › Die Infrastruktur wird erhöhtem Fahrradaufkommen gerecht und schafft hierfür notwendige Kapazitäten.
- › Die Maßnahme erhöht die Verkehrssicherheit und trägt zur Unfallvermeidung bei. Den Anforderungen durch Pedelecs und E-Bikes soll Rechnung getragen werden.

Der detaillierte Förderaufruf mit wichtigen Hinweisen zur Projektskizze findet sich unter:

www.klimaschutz.de/radverkehr

Informationen zum Förderaufruf Innovative Klimaschutzprojekte

Gefördert werden umsetzungsorientierte **nicht-investive Projekte** zur Entwicklung und Erprobung innovativer Ansätze im Klimaschutz sowie deren bundesweite Verbreitung. Der Förderaufruf gliedert sich in zwei Module.

Modul 1 richtet sich an innovative Projekte in den Bereichen Kommunen, Verbraucher, Wirtschaft und Bildung, die pilothaft erprobt werden.

- Gefördert werden innovative Ansätze, die
- › einen hohen Innovationsgrad aufweisen;
 - › auf ein relevantes bzw. messbares Treibhausgasminderungspotenzial ausgerichtet sind;
 - › Methoden bzw. Routinen entwickeln und erproben, die die Akteure der Zielgruppe(n) befähigen, konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz umzusetzen;
 - › plausible und praktikable Kriterien und Indikatoren für die Ermittlung der Projektwirkung entwickeln, um die Zielerreichung zu überprüfen;
 - › eine hohe Transferfähigkeit sowie ein großes Verstärkungspotenzial aufweisen.

Modul 2 unterstützt bereits erfolgreich erprobte Ansätze, die in den unterschiedlichen Handlungsfeldern einen Beitrag zu den Klimaziele der Bundesregierung leisten und diese bundesweit sichtbar machen. Gefördert werden innovative Ansätze, die

- › plausible Wirkketten zur Minderung von Treibhausgasen aufweisen;
- › realistisch quantifizierte Ziele zu bewirken bzw. ausgelösten Treibhausgasminderungen und/oder Stärkung der Handlungskompetenz relevanter Zielgruppen beinhalten;
- › mit einem plausiblen Monitoring-Konzept die Zielerreichung kontrollieren;
- › eine bundesweite Maßnahmenumsetzung vorsehen (bspw. durch die Abdeckung der regionalen Cluster Nord, Ost, Süd und West);

- › relevante Multiplikatoren einbeziehen und bei der Projektumsetzung mitwirken lassen;
- › die Umsetzung einer über das Ende der Projektlaufzeit hinausreichenden Verstärkungsstrategie vorsehen.

Das Antragsverfahren

Fördermittel werden über den Projektträger Jülich (PtJ) in einem zweistufigen Verfahren beantragt. In der ersten Stufe ist eine aussagefähige Projektskizze einzureichen.

Wird diese positiv bewertet, fordert der Projektträger die antragstellenden Kommunen in der zweiten Stufe zur Vorlage eines formalen und detaillierteren Förderantrags auf. Das führt dazu, dass nur die aussichtsreichsten Projektideen detailliert ausgearbeitet werden müssen.

Im Jahr 2021 öffnet der Projektträger folgende Antragsfenster:

- › **Modul 1+2 vom 1. Januar bis 31. März 2021**
- › **Modul 2 vom 1. Juli bis 30. September 2021**

Antragsberechtigt sind:

- › Alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts
- › Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.
- › Die Projekte können auch von mehreren Organisationen im Verbund durchgeführt werden.

Anforderungen an das Projekt (Auszug):

Neben verschiedenen Kriterien ist für beide Module ein wichtiges Kriterium, dass mit dem Vorhaben ein relevantes, messbares Treibhausgasminderungspotenzial verbunden ist. Der PtJ bietet eine [Arbeitshilfe zur Ermittlung der Treibhausgasminderung](#).

Der detaillierte Förderaufruf mit wichtigen Hinweisen zur Projektskizze findet sich unter:

www.klimaschutz.de/innovative-klimaschutzprojekte

Stand: 07.09.2021